

geltend machen, wenn dieser auf den Anspruch nicht verzichtet hat. Stellt der Staatsanwalt im Strafverfahren einen Schadenersatzantrag im Interesse eines sozialistischen Betriebes, weil der Angeklagte durch Verletzung von Arbeitspflichten fahrlässig einen Schaden verursacht hat, so ist er hinsichtlich der Höhe an die Regelungen des § 113 GBA gebunden.

Die Befugnis des Staatsanwalts zur selbständigen Geltendmachung von Schadenersatz- und Regreßansprüchen umfaßt auch das Recht, im Strafverfahren gestellte Anträge in einem anschließend durchgeführten Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren zu vertreten, wenn die Sache insoweit zur Verhandlung und Entscheidung an die zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtskammer verwiesen wird. Gegenwärtig bilden die Rechtsgrundlage hierfür die §§ 198 Abs. 2, 242 Abs. 5, 271 Abs. 4 und 5 StPO sowie § 22 Abs. 1 Buchst. b StAG. Nach dem Inkrafttreten des von der Volkskammer der DDR am 19. Juni 1975 beschlossenen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ergibt sich das selbständige Klage- und Antragsrecht des Staatsanwalts in Zivil- und Arbeitsrechtsverfahren aus den §§ 7 und 8 Abs. 1 Ziff. 2 der neuen ZPO.

Das Recht des Staatsanwalts, Schadenersatz- und Regreßansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums selbständig geltend zu machen, entbindet die Leiter sozialistischer Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen nicht von den ihnen gemäß § 9 Abs. 3 VEB-VO zur Durchsetzung von Ansprüchen obliegenden Pflichten. Sie haben in eigener Verantwortung alle Schäden festzustellen, die dem ihnen anvertrauten sozialistischen Eigentum durch Straftaten zugefügt wurden, und die aus der Schädigung entstandenen Ansprüche geltend zu machen. Es wäre falsch, aus der Neuregelung den Schluß zu ziehen, der Staatsanwalt übernehme nunmehr die Pflichten der Leiter bzw. Leitungen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums. Er wird von seinem Antragsrecht vor allem dann Gebrauch machen, wenn die Einreichung des Antrags auf Ersatz des dem sozialistischen Eigentum entstandenen Schadens oder auf Durchsetzung der Regreßforderung durch Versäumnisse oder Pflichtverletzungen der Leiter bzw. Leitungen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums oder aus anderen Gründen unterblieben ist.

Die Neuregelung ermöglicht somit, konsequent auf Rechtsverletzungen und ernste Mängel in der Leitungstätigkeit sozialistischer Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu reagieren, das sozialistische Eigentum umfassend zu schützen und vor jeglicher Schädigung zu bewahren.

Vernehmung des Geschädigten als Zeuge

Durch die Ergänzung des § 225 StPO um den Abs. 5 wird die von der Praxis seit längerem aufgeworfene und in der Folgezeit lebhaft umstrittene Frage nach der Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten, der in der gerichtlichen Hauptverhandlung als Zeuge gehört werden muß, beantwortet.^{18/} Die neue Regelung trägt der Doppelfunktion dieses Verfahrensbeteiligten als Geschädigter und Zeuge Rechnung. Sie bringt sein Recht zur Mitwirkung am gesamten Strafverfahren in den notwendigen Einklang mit seiner Stellung als Zeuge in der Hauptverhandlung.

Die Neuregelung entspricht der Notwendigkeit, daß der Geschädigte, sofern er zugleich Zeuge ist, in dieser

^{18/} Vgl. H. Pompoes/R. Schindler/H. Schröder, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ 1972 S. 12. Dagegen H. Luther, „Nochmals: Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR“, NJ 1972 S. 203 ff.

Eigenschaft einen wichtigen und für die Beweiserhebung unverzichtbaren Beitrag zur Wahrheitsfindung leisten muß. Zugleich soll er jedoch allein aus diesem Grunde nicht darauf verwiesen werden, sich in der Hauptverhandlung vertreten zu lassen. Der Geschädigte hat wegen des ihm durch die Straftat zugefügten Schadens ein Interesse an der persönlichen Mitwirkung in der Hauptverhandlung, die ihm durch die StPO auch grundsätzlich gewährleistet wird.

§ 225 Abs. 5 StPO geht davon aus, daß die Vorschriften über die Zeugenvernehmung (insbesondere § 32 Abs. 1 StPO) auch für den Geschädigten zutreffen, daß sich seine Abwesenheit von der Hauptverhandlung im Interesse der Wahrnehmung seiner Rechte als Geschädigter aber auf das notwendige Minimum beschränken soll. Dies ist vor allem durch eine überlegte Verhandlungsführung zu sichern. So wird es z. B. in der Regel möglich sein, den Geschädigten als ersten Zeugen zu vernehmen. Um jeden nur möglichen Nachteil für den Geschädigten auszuschließen, ist das Gericht verpflichtet, den Geschädigten nach seiner Rückkehr in den Verhandlungssaal von allen in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen und abgegebenen Erklärungen zu unterrichten, die Einfluß auf die Wahrnehmung seiner Rechte (§ 17 StPO), insbesondere auf die Entscheidung über Grund und Höhe seines Schadenersatzanspruchs, haben können.

Im übrigen ist das Gericht zur Wahrung der Rechte des Geschädigten verpflichtet, über Probleme der Schadenersatzursachung und -höhe in seiner Anwesenheit zu verhandeln, soweit der Geschädigte während seiner Abwesenheit nicht vertreten war. Einwendungen des Angeklagten hierzu, die er während der Abwesenheit des Geschädigten vorgebracht hat, sind in Anwesenheit des Geschädigten nochmals zu erörtern. Von Bedeutung kann auch sein, Bedenken des Angeklagten gegen die vorgesehene Einbeziehung eines später gestellten Schadenersatzantrags in das Verfahren in Gegenwart des Geschädigten zu besprechen.

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafbefehlsverfahren

Die Neuregelung des § 270 Abs. 1 Satz 3 StPO schafft die gesetzliche Grundlage dafür, auch im Strafbefehlsverfahren über den Schadenersatzanspruch zu entscheiden, den Beschuldigten schnell und konsequent zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens heranzuziehen und die Rechte des Geschädigten wirksam zu schützen. Mit dieser Bestimmung wird die Effektivität des Strafbefehlsverfahrens erhöht und die Verfahrensweise bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen rationeller gestaltet.^{19/}

Der Neuregelung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der Geschädigte erhält die Möglichkeit, seine Ansprüche im gesamten Strafverfahren — unabhängig von der Verfahrensart — geltend zu machen. Damit wird dem umfassenden Schutz des sozialistischen und des persönlichen Eigentums Rechnung getragen.
2. Die Verbindung des Ausspruchs einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit der Verpflichtung zum Schadenersatz sichert eine größere erzieherische Einflußnahme auf den Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren.
3. Durch die Entscheidung über Schadenersatzansprüche im Strafbefehlsverfahren wird die gerichtliche Durch-

^{19/} Zu den weiteren verfahrensrechtlichen Neuerungen, die auf eine höhere Wirksamkeit des Strafbefehlsverfahrens gerichtet sind, vgl. E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen“, NJ 1975 S. 355 ff.